

Verordnung über ein Schongebiet am Wehr kleine Weser sowie im Bereich des Zuleiters von der Mittelweser zum Werdersee

Inkrafttreten: 28.04.2001
Fundstelle: Brem.GBl. 2001, 70
Gliederungsnummer: 793-a-4

Aufgrund des [§ 20 Abs. 1 und 2](#) in Verbindung mit dem [§ 30 Abs. 1 des Bremischen Fischerei-Gesetzes](#) vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 - 793-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, und in Verbindung mit [§ 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes](#) vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 - 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1999 (Brem.GBl. S. 89) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Senator für Bau und Umwelt verordnet:

§ 1

(1) Die Kleine Weser wird ober- und unterhalb des Wehres am Teerhof zum Schongebiet erklärt. Das Schongebiet verläuft hier:

1. Unterwasser: Wehr Kleine Weser bis Bürgermeister-Smidt-Brücke
2. Oberwasser: Wilhelm-Kaisen-Brücke bis zum Wehr Kleine Weser.

(2) Der Zuleiter zum Werdersee sowie der angrenzende Weser- und Werdersee-Bereich werden ebenfalls zum Schongebiet erklärt.

Das Schongebiet verläuft:

1. oberhalb (am östlichen Ende) des Zuleiters vom Einlauf von der Mittelweser in den Zuleiter
 - weseraufwärts 200 m bis zur Mitte des Flusses und

- wesenabwärts 200 m bis zur Mitte des Flusses sowie
2. unterhalb (am westlichen Ende) des Zuleiters vom Einlauf des Zuleiters in den Werdersee links 200 m am östlichen (Wehrstraße) und südlichen Ufer sowie rechts 200 m am nördlichen Ufer des Werdersees entlang einer gedachten Linie von den Endpunkten über den Werdersee.

§ 2

Innerhalb des Schongebietes ist der Fischfang ganzjährig untersagt. Das Schongebiet und seine Grenzen sind durch Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. März 2001

Der Senator für
Wirtschaft und Häfen